

Der Senat von Berlin
MVKU III C 4-2
9025 (925) 1719

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin
über Vierte Verordnung zur Änderung der Friedhofsgebührenordnung

Wir bitten, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen,
dass der Senat die nachstehende Verordnung erlassen hat:

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Friedhofsgebührenordnung**

Vom 11. August 2026

Auf Grund des § 6 Absatz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. S. 284) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

Änderung der Friedhofsgebührenordnung

Die Friedhofsgebührenordnung vom 17. November 2003 (GVBl. S. 546), die zuletzt durch Verordnung vom 11. Januar 2011 (GVBl. S. 9) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

- (1) Für die Benutzung der landeseigenen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltungen werden Gebühren nach dem Gebührentarif der Anlage erhoben. Grabstätten gemäß § 33 Absatz 3 bis 6 der Friedhofsordnung vom 19. November 1997 (GVBl. S. 614), die zuletzt durch Artikel 10 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gelten als Wahlgrabstätten.
- (2) Sofern die gebührenpflichtigen Tatbestände der Umsatzsteuer unterliegen, wird die gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich zu den Gebühren erhoben.“

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Gebührenfrei sind

1. Ersatznutzungsrechte gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 2 des Friedhofsgesetzes vom 1. November 1995 (GVBl. S. 707), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2016 (GVBl. S. 26, 55) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
2. Umbettungen und Umsetzungen von Grabsausstattungsgegenständen nach § 7 Absatz 3 Satz 3 des Friedhofsgesetzes und § 2 Absatz 2 der Friedhofsordnung und
3. Nutzungen von Feierhallen durch Kirchengemeinden an kirchlichen Gedenk- und Trauertagen zur Abhaltung einer angemeldeten Andacht.“

3. § 3a wird aufgehoben.

4. Die Anlage zu § 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage

(zu § 1 Absatz 1)

Gebührentarif

für die landeseigenen Friedhöfe Berlins und deren Einrichtungen

		Gebühr (Euro)
1	Verwaltungsgebühr für die Bearbeitung von Nutzungs- rechtsangelegenheiten	
1.1	Überlassung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte zum Zwecke der sofortigen oder späteren Bestattung	78,00
1.2	Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte	39,00
1.3	Zustimmung zur Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte	39,00
2	Friedhofsgrundgebühr für die Unterhaltung der allgemei- nen Friedhofsanlage	
2.1	je Bestattung	575,00
2.2	bei Verlängerung des Nutzungsrechts oder bei Überlassung des Nutzungsrechts, jeweils ohne Bestattung, je Grabstätte und Jahr Anmerkung: Soll während der Verlängerungszeit oder der Dauer des überlassenen Nutzungsrechts ohne Bestattung, bestattet werden, wird die nach Tarifstelle 2.2 gezahlte Grundge- bühr für die nicht in Anspruch genommene Zeit auf die Ge- bühr nach der Tarifstelle 2.1 angerechnet.	28,75
2.3	bei einer Umbettung von einem nichtlandeseigenen Fried- hof in eine Reihen-, Wahl-, Familien-, oder Urnenwand- grabstätte, je Umbettung und Jahr der restlichen Ruhezeit	28,75

3	Bestattungen	
3.1	Erdbestattung einschließlich Sargannahme, Sargaufbewahrung bis zu vier Tage nach dem Einlieferungstag, Bereitstellen des Sarges zur Bestattung, Herstellen und Schließen der Gruft, Auskleiden der Gruft, Sandschale, Trauerzugbegleitung, Anordnen der Blumen und Gebinde	
3.1.1	in einer Erdwahl- oder Familiengrabstätte einschließlich Abräumen der Pflanzung nach dem Erlöschen des Nutzungsrechts	428,00
3.1.2	in einer Erdreihengrabstätte einschließlich Abräumen der Pflanzung nach dem Erlöschen des Nutzungsrechts	348,00
3.1.3	in einer Erdreihengrabstätte mit einheitlicher Anlage und Pflege (nur in Verbindung mit Tarifstelle 7.1.1)	342,00
3.1.4	in einer Erdgemeinschaftsgrabstätte (nur in Verbindung mit Tarifstelle 7.1.2)	342,00
	Anmerkung zu 3.1: Die Gebühr nach den hier aufgeführten Tarifstellen ermäßigt sich jeweils um 23,00 Euro, wenn der Friedhof keine Möglichkeit der Sargaufbewahrung hat.	
3.2	Beisetzung einer Urne einschließlich Annahme, Kontrolle und bis zu dreiwöchiger Aufbewahrung sowie das Einsetzen der Urnenkapsel in die Überurne für die Urnenbeisetzung, Bereitstellen der Urne zur Beisetzung, Herstellen und Schließen der Gruft, Sandschale, Urnenträger, Anordnen der Blumen und Gebinde	
3.2.1	in einer Erdwahl-, Erdreihen-, Urnenwahl-, Urnenreihen-, oder Familiengrabstätte einschließlich Abräumen der Pflanzung nach dem Erlöschen des Nutzungsrechts	171,00
3.2.2	in einer Urnen- oder Aschengemeinschaftsgrabstätte (nur in Verbindung mit Tarifstelle 7.1.3)	156,00
3.2.3	in einer Urnenwandgrabstätte einschließlich der Beisetzung der Asche nach Erlöschen des	168,00

	Nutzungsrechts (nur in Verbindung mit Tarifstelle 7.1.4 oder 7.1.5)	
3.2.4	in einer Familiengrabstätte eines Baumfeldes (nur in Verbindung mit Tarifstelle 7.1.6)	171,00
4	Räumlichkeiten für Trauerakte und Begleitleistungen	
4.1	Trauerfeier Bereitstellen eines Raumes mit einer Basisdekoration von Pflanzen und Kerzen sowie der Möglichkeit der musikalischen Umrahmung	
4.1.1	für die Dauer von bis zu 30 Minuten	187,00
4.1.2	je weitere angefangene 10 Minuten	62,00
4.1.3	ermäßigte Gebühr für den Friedhof Rudow, Köpenicker Str. 131, 12355 Berlin (Neukölln), dessen Feierhalle in Größe und Ausstattung nicht den allgemeinen Anforderungen entspricht, für die Dauer von bis zu 30 Minuten,	145,00
4.1.4	je weitere angefangene 10 Minuten	48,00
4.2	stille Abschiednahme ohne Trauerrede und ohne musikalische Umrahmung Bereitstellung eines einfach ausgestatteten Raumes für die Dauer von bis zu 15 Minuten	75,00
4.3	Abschiednahme am offenen Sarg	
4.3.1	Bereitstellen eines einfach ausgestatteten Raumes für die Dauer von bis zu 15 Minuten vor Beginn der Trauerfeierlichkeiten	75,00
4.3.2	je weitere angefangene 15 Minuten	75,00
4.4	würdiges Aufstellen der Urne vor der Beisetzung in einem Raum, wenn weder Trauerfeier noch stille Abschiednahme vorgesehen sind	30,00
4.5	islamische Bestattungen Bereitstellen eines besonderen Raumes für die rituelle Waschung oder das Gebet, je angefangene Stunde	165,00
5	Grabmalangelegenheiten	
5.1	Erteilen einer Zustimmung zum Aufstellen eines stehenden Grabmals einschließlich Beräumung nach Erlöschen des Nutzungsrechts	

5.1.1	mit einem Rauminhalt von bis zu 0,05 m ³	155,00
5.1.2	mit einem Rauminhalt von mehr als 0,05 m ³ bis zu 0,1 m ³	227,00
5.1.3	mit einem Rauminhalt von mehr als 0,1 m ³ je weitere angefangene 0,1 m ³	85,00
	Anmerkung zu 5.1: Der Sockel ist bei der Berechnung des Rauminhalts jeweils einzubeziehen.	
5.2	Erteilen einer Zustimmung zum Auslegen eines liegenden Grabmals oder zum Anbringen eines Denkzeichens oder einer Namenstafel einschließlich Beräumung nach Erlöschen des Nutzungsrechts	
5.2.1	mit einem Rauminhalt von bis zu 0,02 m ³	57,00
5.2.2	mit einem Rauminhalt von mehr als 0,02 m ³ je weitere angefangene 0,02 m ³	15,00
5.3	Erteilen einer Zustimmung zum Errichten einer Grabeinfassung einschließlich Beräumung nach Erlöschen des Nutzungsrechts	
5.3.1	mit einem Rauminhalt von bis zu 0,05 m ³	50,00
5.3.2	mit einem Rauminhalt von mehr als 0,05 m ³ bis zu 0,1 m ³	79,00
5.3.3	je weitere angefangene 0,1 m ³ Rauminhalt	28,00
	Anmerkung zu 5: Bei Grabmalen, für die die Zustimmung nach Inkrafttreten dieser Gebührenordnung erteilt worden ist, werden auf Antrag bei stehenden Grabmalen und Grabeinfassungen mit Fundament 14 % und bei liegenden Grabmalen, Denkzeichen und Einfassungen ohne Fundament 55 % der Gebühr erstattet, die nach den hier aufgeführten Tarifstellen erhoben worden ist, wenn die Nutzungsberechtigten das Grabmal und die Einfassung nach Zustimmung der Friedhofsverwaltung (§ 29 Absatz 1 der Friedhofsordnung) selbst entfernt und entsorgt haben.	
6	Ausbettung und erneute Bestattung	
6.1	Öffnen einer Erdgrabstätte für eine Ausbettung bis zur Sargoberkante und Schließen der Grabstätte	440,00

6.2	Ausbetten einer Urne einschließlich Öffnen und Schließen der Grabstätte, ausgenommen Urnenwandgrabstätten (Tarifstelle 3.2.3)	95,00
6.3	Ersatzaschekapsel	25,00
6.4	Bestattung in einer Erd- oder Urnengrabstätte nach einer Ausbettung ohne Zeremonie	
6.4.1	eines Sarges	316,00
6.4.2	einer Urne	68,00
	Anmerkung zu 6: Für die Zustimmung zur Ausgrabung und Umbettung einer Leiche oder einer Urne (§ 14 Absatz 2 und 3 des Friedhofsgesetzes) wird zusätzlich eine Gebühr nach Tarifstelle 6041 des Gebührenverzeichnisses zu § 1 Absatz 1 der Verwaltungsgebührenordnung erhoben.	
7	Anlage, Instandhaltung und einheitliche Pflege eines Grabfeldes oder einer Urnenwandgrabanlage durch die Friedhofsverwaltung	
7.1	je Bestattungsfall für die Ruhezeit von 20 Jahren	
7.1.1	in einer Erdreihengrabstätte mit einheitlicher Anlage und Pflege	1.490,00
7.1.2	in einer Erdgemeinschaftsgrabstätte einschließlich Anlage, Pflege und Unterhaltung einer Kranzablage- und Gedenkstätte	1.500,00
7.1.3	in einer Urnen- oder Aschengemeinschaftsgrabstätte einschließlich Anlage, Pflege und Unterhaltung einer Kranzablage- und Gedenkstätte	115,00
7.1.4	in einer Urnenwandgrabstätte in freistehender Anlage	177,00
7.1.5	in einer Urnenwandgrabstätte in einem Gebäude	683,00
7.1.6	in einer Familiengrabstätte eines Baumfeldes	743,00
7.2	bei Verlängerung des Nutzungsrechts oder Überlassung des Nutzungsrechts ohne Bestattung, je Jahr (nur in Verbindung mit Tarifstelle 2.2 oder 2.3)	
7.2.1	an einer Urnenwandgrabstätte in freistehender Anlage	9,00
7.2.2	an einer Urnenwandgrabstätte in einem Gebäude	34,00
7.2.3	an einer Familiengrabstätte eines Baumfeldes	37,00
	Anmerkung zu 7.2:	

Soll während der Verlängerungszeit bestattet werden, wird die nach den hier aufgeführten Tarifstellen gezahlte zusätzliche Gebühr für die nicht in Anspruch genommene Zeit nach den unter Nummer 7.1 aufgeführten Tarifstellen angerechnet.

8	Einzelleistungen	
8.1	Sargträger, je Person	45,00
8.2	Aufbewahrung einer Urne ab der 4. Woche, je angefangene Woche	10,00
8.3	Aufbewahrung eines Sarges ab dem 5. Tag, je Tag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage	42,00
8.4	Urne für den Versand vorbereiten zuzüglich verauslagter Transportkosten	25,00
8.5	Änderung oder Stornierung der vereinbarten Feier- oder Bestattungsanmeldung	30,00
8.6	Inanspruchnahme eines Kranzwagens	29,00
8.7	Hügel setzen	
8.7.1	je Erdreihen- oder Erdwahlgrabstelle	74,00
8.7.2	Provisorium	21,00
8.8	Seitliches Bepflanzen eines Hügels, je Erdreihen- oder Erdwahlgrabstelle	50,00
8.9	Seitliche Abgrenzung setzen für	
8.9.1	eine Erdwahlgrabstätte mit Betonplatten der Größe 50 x 25 x 5 cm	80,00
8.9.2	eine Erdreihengrabstätte mit Betonplatten der Größe 50 x 25 x 5 cm	74,00
8.9.3	eine Urnenwahlgrabstätte mit Betonkantenstein der Größe 100 x 25 x 6 cm	46,00
8.9.4	eine Urnenreihengrabstätte mit Betonkantenstein der Größe 50 x 25 x 6 cm	25,00
	Anmerkung zu 8.9: In den hier aufgeführten Tarifstellen sind Abbau und Entsorgung nach Erlöschen des Nutzungsrechts enthalten.	
8.10	Genehmigung zum Aufstellen einer Sitzgelegenheit einschließlich Abräumen und Entsorgen nach Erlöschen des Nutzungsrechts	100,00

Anmerkung zu 8.10:

Bei einer Sitzgelegenheit, die nach Inkrafttreten dieser Gebührenordnung genehmigt worden ist, werden auf Antrag 14 % der nach der Tarifstelle 8.10 erhobenen Gebühr erstattet, wenn die Nutzungsberechtigten die Sitzgelegenheit in Absprache mit der Friedhofsverwaltung selbst entfernt und entsorgt haben.

8.11	Standortsicherheitsprüfung bei einem stehenden Grabmal (Tarifstelle 5.1) oder einer Sitzgelegenheit (Tarifstelle 8.10) je Jahr	5,00
8.12	einmalige Erlaubnis für das Befahren der Friedhofswege eines Friedhofs für gewerbliche Tätigkeiten	33,00
8.13	Erlaubnis zum Mitführen von bis zu fünf Kraftfahrzeugen für ein Jahr für die Friedhöfe	
8.13.1	eines Bezirks	125,00
8.13.2	eines weiteren Bezirks	33,00
8.13.3	sämtlicher Bezirke	352,00
8.14	Erlaubnis für weitere Fahrzeuge der gleichen antragstellenden Person (Tarifstelle 8.13), je Fahrzeug und Jahr	17,00
8.15	Ablehnung oder Widerruf einer Erlaubnis (Tarifstellen 8.12 bis 8.14)	30,00
8.16	Schriftliche Auskunft aus dem Friedhofsregister eines Bezirks nach Erlöschen des Nutzungsrechts zum Zwecke der Grabstellensuche	46,00
8.17	Merkpfahl	10,00“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Mit der Gebührenordnung für die landeseigenen Friedhöfe Berlins (Friedhofsgebührenordnung – FriedGebO) vom 17. November 2003 (GVBl. S. 546), die am 1. Januar 2004 in Kraft getreten ist, wurde eine grundlegend neue Gebührenstruktur eingeführt. Ziel dieser Gebührenstruktur war und ist es, die kostenverursachenden und gebührenwirksamen Abläufe auf den Friedhöfen möglichst wirklichkeitsnah und für die Nutzungsberechtigten nachvollziehbar abzubilden.

Diese Struktur hat sich grundsätzlich bewährt und wird beibehalten.

Seit vielen Jahren ist die Höhe der Gebühren der landeseigenen Friedhöfe stabil geblieben. Bisher konnte der Anstieg von Sach- und Personalkosten zwar mit anderen Maßnahmen teilweise ausgeglichen werden. Dem weiteren Anstieg der Ausgaben für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der landeseigenen Friedhöfe sowie die Durchführung der Bestattungen kann durch Einsparungen aber mittlerweile nicht mehr entgegengewirkt werden, sodass eine Anpassung der Gebührentarife der Anlage zu § 1 FriedGebO unumgänglich ist.

Die Änderung ist zudem erforderlich, um neuen steuerrechtlichen Regelungen sowie Vorgaben des Rechnungshofes gerecht zu werden.

Die einzelnen Tarifstellen wurden auf erforderliche inhaltliche Veränderungen überprüft und in der Höhe angepasst.

Zusätzlich ergaben sich aus der Praxis der Friedhofsverwaltungen Änderungserfordernisse. Die Einbeziehung der Bezirke im Rahmen der Erarbeitung der Verordnung ist regelmäßig auf Fachebene erfolgt.

Des Weiteren werden Gebührentarife für Einzelleistungen, die grundsätzlich Bestandteil einer Gesamtleistung sind, zur besseren Nachvollziehbarkeit und im Hinblick auf umsatzsteuerliche Regelungen zu sogenannten Leistungsbündeln in einer Tarifstelle zusammengezogen.

Gleichzeitig erfolgen redaktionelle Anpassungen.

Um eine Abwanderung zu anderen Friedhofsträgern oder ins Umland zu verhindern, ist die Anpassung moderat ausgefallen.

Die Gebührentarife werden regelmäßig, auch in Hinblick auf die Entwicklung der durchschnittlichen Stundensätze, geprüft und gegebenenfalls neu angepasst.

b) Einzelbegründung:

1. Zu Artikel 1 (Änderung der Friedhofsgebührenordnung):

Zu Nummer 1 (§ 1)

In Absatz 1 wird der bisherige Wortlaut von § 1 redaktionell angepasst und der Verweis auf die Friedhofsordnung in eine dynamische Verweisung geändert.

In dem neuen Absatz 2 soll ein Passus aufgenommen werden, wonach bei steuerbaren Gebührentarifen die Umsatzsteuer zusätzlich zu der jeweiligen Gebühr erhoben wird.

Die in den Absätzen 22 und 22a des § 27 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 62 Absatz 7 des Gesetzes vom 4. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 33) geändert worden ist, enthaltene Übergangsregelung zur weiteren Anwendung des § 2 Abs. 3 UStG a.F. läuft zum Ende des Jahres 2026 aus. Diese Übergangsregelung ermöglichte es dem Land Berlin, innerhalb der Übergangsfrist für die weitere Anwendung der bisherigen Rechtslage zu optieren.

Ab dem 01.01.2027 gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts (im Folgenden: jPöR) mit ihren Umsätzen nach § 2 UStG als Unternehmer und unterliegen damit – ebenso wie privatrechtliche Unternehmen – grundsätzlich der Umsatzsteuerpflicht. Dies stellt eine Abkehr von der bisherigen Rechtslage dar. Abweichend hiervon gelten jPöR nach § 2b Abs. 1 UStG jedoch nicht als Unternehmer, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, und ihre Behandlung als Nichtunternehmer nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt. In diesen Fällen unterliegen die entsprechenden Tätigkeiten im Ergebnis nicht der Umsatzsteuer.

Während die Einräumung des Nutzungsrechts an Reihen-, Wahl-, Familien- und Urnenwandgrabstätten aufgrund der Hinweise des Bundesministeriums der Finanzen (BMF-Schreiben vom 23.11.2020 – III C 2 – S 7107/19/10004:008, BStBl. 2020 I S. 1335) als nicht steuerbar zu qualifizieren ist, war die umsatzsteuerrechtliche Beurteilung der Einräumung von Nutzungsrechten an Gemeinschaftsgrabstätten bislang nicht abschließend geklärt. Durch eine verbindliche Auskunft des zuständigen Finanzamts für Körperschaften III konnte jedoch für das Land Berlin geklärt werden, dass auch Leistungen im Zusammenhang mit Gemeinschaftsgrabstätten regelmäßig nicht steuerbar sind, sofern dem Nutzungsberechtigten im Rahmen des

Gebührenbescheids und der Graburkunde die im jeweiligen Gemeinschaftsgrabfeld vergebene individuelle Grabstellennummer mitgeteilt wird.

Aufgrund der geänderten umsatzsteuerrechtlichen Rahmenbedingungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne der gebührenpflichtigen Leistungen des Landes Berlin künftig der Umsatzsteuer unterliegen.

Daher ist eine Ergänzung in § 1 Abs. 2 FriedGebO erforderlich, um sicherzustellen, dass in den Fällen, in denen eine Leistung der Umsatzsteuer unterliegt, die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes zusätzlich zu den Gebühren erhoben werden kann.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Neben der Aktualisierung des Verweises auf das Friedhofsgesetz in § 3 Nummer 1 und redaktionellen Änderungen wird § 3 um die Nummer 3 ergänzt. Die bisher geübte Praxis, Friedhofsfeierhallen zur Abhaltung von Andachten an Gedenktagen der Kirche gebührenfrei zu überlassen, erhält auf Empfehlung des Rechnungshofes damit eine rechtliche Grundlage. Das Abhalten einer Andacht auf einem landeseigenen Friedhof zu besonderen kirchlichen (Toten-) Gedenktagen, auch wenn hierzu die Feierhalle genutzt wird, entspricht der Wahrnehmung verfassungsrechtlich eingeräumter Rechte, für die keine Gebührenpflicht begründet werden soll.

Zu Nummer 3 (Aufhebung § 3a)

Die Übergangsregelung für vor 2004 erworbene Nutzungsrechte findet aufgrund des Zeitablaufs keine Anwendung mehr. Die vor 2004 erworbenen Nutzungsrechte sind zwischenzeitlich erloschen.

Zu Nummer 4 (Anlage (zu § 1 Absatz 1) Gebührentarif für die landeseigenen Friedhöfe Berlins und deren Einrichtungen)

Die für die aktuell gültigen Gebührentarife vorliegenden Leistungsanalysen wurden für alle Tarifstellen geprüft und die pauschalisierten durchschnittlichen Stundensatzberechnungen von 2025 zu Grunde gelegt. Tarifstellen, die ohne Zeitaufwand kalkuliert waren, wurden pauschal um zehn Prozent erhöht.

Bei allen Tarifstellen kommt es durch diese Anpassungen zu Gebührenerhöhungen. Zur besseren Übersichtlichkeit wurde die gesamte Tarifstellenstruktur erneuert.

In den Einzelbegründungen wird daher nur auf weitere inhaltliche Änderungen, Zusammenfassungen und redaktionelle Überarbeitungen eingegangen. Die

Tarifstellen, bei denen sich nur die Höhe der Gebühren ändert, werden nicht einzeln begründet.

Zu Tarifstelle 1:

Tarifstelle 1.2 und 1.3:

In der Praxis zeigte sich, dass bei Übertragung und Verlängerung der Nutzungsrechte neben der Verwaltungstätigkeit auch eine Überprüfung der Grabstätte, insbesondere des Pflegezustands, durch die Friedhofsmitarbeitenden erforderlich ist. Dieser Aspekt fehlte bisher bei der Gebührenkalkulation und wird nunmehr berücksichtigt.

Zu Tarifstelle 2:

Tarifstelle 2.1:

Die Kosten der Friedhofsunterhaltung fallen bei jeder Bestattung in gleicher Weise an, daher sind die Gebühren im Prinzip nicht nach der Art der Grabstätte zu differenzieren, sondern die Gebühr ist je Bestattung zu erheben.

Tarifstelle 2.34:

Die bisherigen Tarifstellen 2.3.1 und 2.3.2 (Umbettung von einem nichtlandeseigenen Friedhof in eine Reihen- oder Gemeinschaftsgrabstätte bzw. eine Wahl-, Familien- oder Urnenwandgrabstätte) werden wie bei der Tarifstelle 2.1. zusammengefasst, da die Kosten der Friedhofsunterhaltung bei jeder Umbettung in gleicher Weise anfallen, bei den Gebühren also auch hier nicht nach der Art der Grabstätte zu differenzieren ist. Die bisherige Fallgruppe der Umbettung in eine Gemeinschaftsgrabstätte hatte des Weiteren ohnehin keinen Anwendungsbereich, da es sich bei einer Gemeinschaftsgrabstätte immer um eine neue Beisetzung handelt und somit die Tarifstelle 2.1 zur Anwendung kommt.

Zu Tarifstelle 3:

Tarifstelle 3.1:

Die Formulierung der Tarifstelle wird redaktionell zugunsten einer geschlechterneutralen Formulierung angepasst.

Tarifstelle 3.2:

Aus Gründen der Vereinfachung werden die Leistungen, die bisher unter dem Tarifstellen 5.3 und 5.5 als Einzelleistungen aufgeführt waren, zur neuen Tarifstelle 3.2

zusammengefasst. Die bisherigen Tarifstellen 5.3 und 5.5 entfallen. Nur in wenigen Einzelfällen wird die Urnenkapsel ohne Überurne beigesetzt, daher sind für beide die korrekten Unterlagen und Urnenverschluss zu kontrollieren.

Tarifstelle 3.2.1:

Die bisherigen Tarifstellen 3.1.2.1 und 3.1.2.2 werden aus Gründen der Vereinfachung zu Tarifstelle 3.2.1 zusammengefasst. Die Leistungen sind vergleichbar.

Tarifstelle 3.2.2 bis 3.2.4:

Die Tarifstellen 3.1.2.3 bis 3.1.2.5 werden Tarifstelle 3.2.2 bis 3.2.4.

Die Tarifstelle 3.2.3 bezieht für Wandgrabstätten nunmehr die bisher gesondert in Rechnung gestellten Leistungen (Beisetzung der Urne und Beisetzung der Asche nach Erlöschen des Nutzungsrechts auf dem jeweiligen Friedhof) mit ein. Daher ist diese Grabstättenart bei der Gebührenposition 6.2 (Ausbettung einer Urne einschließlich Öffnen und Schließen der Grabstätte) explizit ausgenommen.

Zu Tarifstelle 4:

Tarifstelle 4.1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, um den sich ändernden Anforderungen an die technische Ausstattung einer Feierhalle zu genügen. Die Zurverfügungstellung einer Orgel oder eines Harmoniums ist heutzutage nicht mehr ausreichend.

Tarifstelle 4.1.3:

Die Feierhalle Buschower Weg 18-34, 13591 Berlin (Spandau), wurde saniert. Eine Gebührenreduktion ist somit nicht mehr erforderlich und wird daher aus dieser Tarifstelle gestrichen.

Tarifstelle 4.2:

Zur besseren Verständlichkeit ist eine Präzisierung hinsichtlich der stillen Abschiednahme dahingehend erforderlich, dass während dieser keine Trauerrede und musikalische Umrahmung erfolgt.

Tarifstelle 4.3.1:

In der Praxis zeigte sich, dass der bisher angesetzte Zeitrahmen von 10 Minuten für eine Abschiednahme am offenen Sarg vor Beginn der Trauerfeierlichkeiten nicht ausreichte, sondern den der stillen Abschiednahme (bisherige 3.2.2) in Anspruch nahm. Der Zeitrahmen wird entsprechend auf 15 Minuten angepasst.

Tarifstelle 3.2.3.1 entfällt.

Die bisherige Tarifstelle 3.2.3.2 wird Tarifstelle 4.3.2.

Auch hier ist der Zeitrahmen entsprechend von 10 auf 15 Minuten anzupassen.

Tarifstelle 4.4:

Die redaktionelle Anpassung ist erforderlich, um zu verdeutlichen, dass die Urne in einem Raum aufgestellt werden muss und nicht von Hand zu Hand übergeben wird.

Tarifstelle 4.5:

Die bisherigen Gebührenpositionen 3.2.5.1 und 3.2.5.2 werden zur Vereinfachung unter Tarifstelle 4.5 zusammengefasst.

Zu Tarifstelle 5

Tarifstelle 5.2:

Die Ergänzung um die Namenstafel erfolgte aufgrund der praktischen Erfahrung. Die Namenstafeln wurden von den Nutzungsberechtigten nicht als Denkzeichen verstanden, so dass deren Anbringen mangels Tarifstelle nicht berechnet werden konnte.

Anmerkung:

Die Anmerkung wird redaktionell zugunsten einer geschlechterneutralen Formulierung angepasst und präzisiert.

Zu Tarifstelle 6

Tarifstelle 6.2:

Das Öffnen und Ausbetten einer Urne aus einer Urnenwandgrabstätte sowie das Schließen der jeweiligen Urnenwandgrabstätte erfolgen notwendigerweise vor der Beisetzung der Asche nach Ablauf des Nutzungsrechtes. Dieses ist bereits in der neuen Tarifstelle 3.2.3 abgebildet und wird daher hier explizit ausgenommen.

Tarifstelle 6.3:

Die praktischen Erfahrungen zeigten, dass bei Transportschäden oder nach Ausbettungen die Aschekapsel häufig ersetzt werden muss. Dieser Tatbestand wurde bisher gebührentechnisch nicht erfasst und wird mit einer neuen Tarifstelle aufgenommen.

Zu Tarifstelle 7:

Die Überschrift (bisherige Tarifstelle 4) wurde redaktionell überarbeitet.

Zu Tarifstelle 8:

Die bisherigen Tarifstellen 5.3 und 5.5 sind entfallen, da diese Leistungen jetzt Bestandteil der Tarifstelle 3.2 sind. Die bisherige Tarifstelle 5.4 wird Tarifstelle 8.4.

Die Nummerierungen der im Wortlaut unveränderten entfallenden nachfolgenden Tarifstellen werden angepasst. Die bisherigen Tarifstelle 5.6 bis 5.14 werden Tarifstelle 8.5 bis 8.17.

Tarifstelle 8.7:

Die bisherige Tarifstelle 5.8 wird Tarifstelle 8.7 (Hügel setzen). Der Aufwand für das Setzen von Hügeln ist bei den verschiedenen Grabstättenarten vergleichbar, weshalb die bisherige Gebührendifferenzierung in den Tarifstellen 5.8.1 und 5.8.2 (Erdreihengrabstätte; Erdwahlgrabstätte) nicht beibehalten wird, sondern die Tarifstellen zusammengezogen werden. Für Gemeinschaftsgrabstätten wird diese Gestaltungsform nicht angeboten. Die neue Formulierung verschafft in steuerrechtlicher Hinsicht Klarheit.

Die bisherigen Tarifstellen 5.8.1 und 5.8.2 entfallen. Die Leistungen (Hügel setzen auf einer Erdreihengrabstätte und auf einer Erdwahlgrabstätte) werden in der neuen Tarifstelle 8.7 zusammengefasst.

Tarifstelle 8.8:

Die bisherige Tarifstelle 5.9 wird Tarifstelle 8.8 (Seitliches Bepflanzen eines Hügels) und redaktionell der Formulierung der Tarifstelle 8.7 angepasst.

Tarifstelle 8.10:

Die bisherige Tarifstelle 5.11 wird Tarifstelle 8.10. In der Praxis hat sich der Begriff „Bank“ als zu eng gefasst dargestellt. Der neue Wortlaut „Sitzgelegenheit“ ist weiter gefasst und umfasst weitere Sitzmöglichkeiten, z. B. einen hockerartigen Sitz.

Anmerkung:

Der Begriff „Bank“ wird entsprechend der Änderung der Tarifstelle 8.10 ebenfalls durch den Begriff „Sitzgelegenheit“ ersetzt. Die Anmerkung wird außerdem redaktionell zugunsten einer geschlechterneutralen Formulierung angepasst.

Tarifstelle 8.11:

Stand sicherheitsprüfungen für Bänke wurden bisher in keiner Tarifstelle explizit ausgewiesen. Die Prüfung ist bei Sitzgelegenheiten ebenso notwendig wie bei stehenden Grabmalen. Mangelnde Standfestigkeit bei Sitzgelegenheiten stellen eine ebenso große Gefahr wie bei stehenden Grabmalen dar. Die Tarifstelle wird entsprechend ergänzt.

Tarifstelle 8.16:

Die bisherige Tarifstelle 5.13 wird Tarifstelle 8.16 (Schriftliche Auskunft eines Bezirks aus dem Friedhofsregister, nach Erlöschen des Nutzungsrechts). In der Praxis zeigte sich, dass der Rechercheaufwand nach Ablauf von Nutzungsrechten bei vollständiger Angabe des Namens und der Personendaten des Verstorbenen sich nicht erheblich von dem Aufwand bei unvollständiger Angabe unterscheidet, weshalb die früheren Tarifstellen 5.13.1 und 5.13.2 zur neuen Tarifstelle 8.16 zusammengezogen werden.

2. Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten der Verordnung zum 1. Januar 2027.

c) Beteiligung des Rats der Bürgermeister:

Diese Vorlage hat dem Rat der Bürgermeister zur Stellungnahme vorgelegen. Er hat sich mit dem Inhalt einverstanden erklärt.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin, § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. S. 284) geändert worden ist.

C. Gesamtkosten:

Durch die Erhöhung der Tarifsätze wird eine Einnahmeerhöhung für alle landeseigenen Friedhöfe erwartet. Da in Berlin freie Friedhofswahl besteht, kann es anfänglich nach Inkrafttreten der Änderungsverordnung zu einer verstärkten Inanspruchnahme von konfessionellen Friedhöfen für Bestattungen und Beisetzungen kommen. Eine Reduzierung der Beisetzungszahlen würde dann trotz höherer Gebührensätze zu sinkenden Einnahmen führen. Aufgrund einer vergleichbaren Kostensituation der konfessionellen Friedhöfe ist aber davon auszugehen, dass auch für diese in einem kurzen Zeitabstand eine

Gebührenerhöhung folgt. Bisher haben sie aufgrund der Vorgabe des § 16 Absatz 3 des Friedhofsgesetzes, dass die Gebühren für die Benutzung landeseigener und nicht-landeseigener Friedhöfe nicht übermäßig voneinander abweichen sollen, von einer Gebührenerhöhung abgesehen.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Die Erhöhung der Gebührentarife für die Bestattung auf landeseigenen Friedhöfen führt für Privathaushalte zu einer Kostensteigerung.

Für Wirtschaftsunternehmen kommt es bei den Erlaubnissen für das Befahren der Friedhofswege zu Kostensteigerungen.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine

F. Auswirkungen auf die Umwelt:

Keine

G. Flächenmäßige Auswirkungen:

Keine

H. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Durch die Erhöhung der Gebührentarife werden Mehreinnahmen bei den elf Bezirken mit landeseigenen Friedhöfen entstehen, deren Höhe noch nicht beziffert werden kann.

Erfahrungen haben gezeigt, dass direkt nach einer Gebührenerhöhung Alternativen zur Gebührenvermeidung gesucht werden.

Es ist zu erwarten, dass die Anzahl der Bestattungen und Beisetzungen auf landeseigenen Friedhöfen zugunsten von Friedhöfen anderer Träger für einige Zeit zurückgeht.

- b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:
Keine

Berlin, den 11. August 2026

Der Senat von Berlin

Kai Wegner

Ute Bonde

Regierender Bürgermeister

Senatorin für Mobilität, Verkehr,
Klimaschutz und Umwelt

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

geltende Fassung	neue Fassung
Gebührenordnung für die landeseigenen Friedhöfe Berlins mit Anlage vom 17. November 2003 (GVBl. 546), die zuletzt durch Verordnung vom 11. Januar 2011 (GVBl. S. 9) geändert worden ist	Gebührenordnung für die landeseigenen Friedhöfe Berlins mit Anlage vom 17. November 2003 (GVBl. 546), die zuletzt durch Verordnung vom 11. Januar 2011 (GVBl. S. 9) geändert worden ist
§ 1 Für die Benutzung der landeseigenen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die Leistungen der Friedhofsverwaltungen werden Gebühren nach dem Gebührentarif der Anlage erhoben. Grabstätten gemäß § 33 <u>Abs.</u> 3 bis 6 der Friedhofsordnung vom 19. November 1997 (GVBl. S. 614), <u>die durch Artikel II § 6 des Gesetzes vom 15. Oktober 2001 (GVBl. S. 540)</u> geändert worden ist, gelten als Wahlgrabstätten.	§ 1 (1) Für die Benutzung der landeseigenen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die Leistungen der Friedhofsverwaltungen werden Gebühren nach dem Gebührentarif der Anlage erhoben. Grabstätten gemäß § 33 Absatz 3 bis 6 der Friedhofsordnung vom 19. November 1997 (GVBl. S. 614), die zuletzt durch Artikel 10 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gelten als Wahlgrabstätten. (2) Sofern die gebührenpflichtigen Tatbestände der Umsatzsteuer unterliegen, wird die gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich zu den Gebühren erhoben.
§ 2 Soweit die Benutzung der landeseigenen Friedhöfe und deren Einrichtungen oder Leistungen der Friedhofsverwaltungen beantragt	§ 2 [u n v e r ä n d e r t]

worden sind, gilt der Gebührentarif im Zeitpunkt des Antragseingangs.	
§ 3 Gebührenfrei sind 1. Ersatznutzungsrechte gemäß § 7 <u>Abs.</u> 1 Satz 3 und <u>Abs.</u> 3 Satz 2 des Friedhofsgesetzes vom 1. November 1995 (GVBl. S. 707), das zuletzt durch <u>Gesetz vom 30. Juli 2001 (GVBl. S. 313)</u> geändert worden ist, <u>und</u> 2. Umbettungen und Umsetzungen von Grabausstattungsgegenständen aufgrund von § 7 <u>Abs.</u> 3 Satz 3 des Friedhofsgesetzes und § 2 <u>Abs.</u> 2 der Friedhofsordnung.	§ 3 Gebührenfrei sind 1. Ersatznutzungsrechte gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 2 des Friedhofsgesetz vom 1. November 1995 (GVBl. S. 707), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2016 (GVBl. S. 26, 55) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, 2. Umbettungen und Umsetzungen von Grabausstattungsgegenständen aufgrund von § 7 Absatz 3 Satz 3 des Friedhofsgesetzes und § 2 Ab-satz 2 der Friedhofsordnung und 3. Nutzungen von Feierhallen durch Kirchengemeinden an kirchlichen Gedenk- und Trauertagen zur Abhaltung einer angemeldeten Andacht.
<u>§ 3a</u> <u>Die Tarifstellen 2.1.2 (Friedhofsgrundgebühr), 4.1.4 und 4.1.5 (Zusätzliche Gebühr für die Anlage, Instandhaltung und einheitliche Pflege eines Grabfeldes oder einer Urnenwandgrabanlage) der Anlage F finden bei Bestattungen in Grabstätten, an denen ein Nutzungsrecht nach der Gebührenordnung für die landeseigenen Friedhöfe und Krematorien Berlins vom 22. Januar 1957 (GVBl. S. 152), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Mai 2001 (GVBl. S. 165), erworben wurde, welches über den 31. Dezember 2013 Rechtswirkung entfaltet, nach Maßgabe des Satzes 2 Anwendung.</u> <u>Für die erste Bestattung</u> 1. <u>in einer Erdwahl- und Familiengrabstätte bis zum 31. Dezember 2008 und</u> 2. <u>in einer Urnenwahl- und Urnenwandgrabstätte bis zum 31. Dezember 2013</u>	<u>§ 3a</u> [a u f g e h o b e n]

ist für jedes angefangene Jahr der zur Wahrung der Mindestruhezeit notwendigen Verlängerung ein Zwanzigstel der Gebühr zu erheben.					
§ 4 Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die landeseigenen Friedhöfe und Krematorien Berlins vom 22. Januar 1957 (GVBl. S. 152), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Mai 2001 (GVBl. S. 165), außer Kraft.			§ 4 [u n v e r ä n d e r t]		
Anlage (zu § 1) Gebührentarif für die landeseigenen Friedhöfe Berlins und deren Einrichtungen			Anlage (zu § 1 Absatz 1) Gebührentarif für die landeseigenen Friedhöfe Berlins und deren Einrichtungen		
Tarifstelle		Gebühr (€)	Tarifstelle		Gebühr (Euro)
1	Verwaltungsgebühr für die Bearbeitung von Nutzungsrechtsangelegenheiten		1	Verwaltungsgebühr für die Bearbeitung von Nutzungsrechtsangelegenheiten	
1.1	Überlassung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte zum Zwecke der sofortigen oder späteren Bestattung	<u>52,00</u>	1.1	Überlassung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte zum Zwecke der sofortigen oder späteren Bestattung	78,00
1.2	Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte	<u>14,00</u>	1.2	Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte	39,00
1.3.	Zustimmung zur Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte	<u>19,00</u>	1.3	Zustimmung zur Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte	39,00
2	Friedhofsgrundgebühr für die Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage		2	Friedhofsgrundgebühr für die Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage	

2.1	je <u>Bestattungsfall</u>	<u>520,00</u>	2.1	je Bestattung	575,00
<u>2.1.1</u>	<u>in einer Reihen- oder Gemeinschaftsgrabstätte</u>	<u>496,00</u>		[e n t f ä l l t]	
<u>2.1.2</u>	<u>in einer Wahl-, Familien- oder Urnenwandgrab- stätte</u>	<u>520,00</u>		[e n t f ä l l t]	
<u>2.2</u>	bei Verlängerung des Nutzungsrechts <u>ohne weiteren Bestattungsfall oder für das ohne Bestattungsfall überlassene Nutzungsrecht (Reservierung)</u> , je Grabstätte und Jahr	<u>26,00</u>	2.2	bei Verlängerung des Nutzungsrechts oder bei Überlassung des Nutzungsrechts, jeweils ohne Bestattung , je Grabstätte und Jahr	28,75
	Anmerkung: <u>Soll während der Dauer der Reservierungszeit oder der Verlängerungszeit bestattet werden, wird die nach Tarifstelle 2.2 gezahlte-Grundgebühr für die nicht in Anspruch genommene Zeit auf die Gebühr nach Tarifstelle 2.1.2 angerechnet.</u>			Anmerkung: Soll während der Verlängerungszeit oder der Dauer des überlassenen Nutzungsrechts ohne Bestattung, bestattet werden, wird die nach Tarifstelle 2.2 gezahlte Grundgebühr für die nicht in Anspruch genommene Zeit auf die Gebühr nach Tarifstelle 2.1 angerechnet.	
2.3	bei einer Umbettung von einem nichtlandeseigenen Friedhof, je Umbettung und Jahr der restlichen Ruhezeit	<u>26,00</u>	2.3	bei einer Umbettung von einem nichtlandeseigenen Friedhof in eine Reihen-, Wahl-, Familien- oder Urnenwandgrabstätte , je Umbettung und Jahr der restlichen Ruhezeit	28,75
<u>2.3.1</u>	<u>in einer Reihen- oder Gemeinschaftsgrabstätte</u>	<u>24,80</u>		[e n t f ä l l t]	
<u>2.3.2</u>	<u>in einer Wahl-, Familien- oder Urnenwandgrab- stätte</u>	<u>26,00</u>		[e n t f ä l l t]	
3	Bestattungen, Trauerfeierlichkeiten und Grabmalangelegenheiten		3	Bestattungen	
3.1	Bestattungen				

3.1.1	Erdbestattung		3.1	Erdbestattung	
	einschließlich Sargannahme, Sargaufbewahrung bis zu <u>4</u> Tage nach dem Einlieferungstag, Bereitstellen des Sarges zur Bestattung, Herstellen und Schließen der Gruft, Auskleiden der Gruft, Sandschale, <u>Trauerzugführer</u> , Anordnen der Blumen und Gebinde			einschließlich Sargannahme, Sargaufbewahrung bis zu vier Tage nach dem Einlieferungstag, Bereitstellen des Sarges zur Bestattung, Herstellen und Schließen der Gruft, Auskleiden der Gruft, Sandschale, Trauerzugbegleitung , Anordnen der Blumen und Gebinde	
3.1.1.1	in einer Erdwahl- oder Familiengrabstätte	<u>285,00</u>	3.1.1	in einer Erdwahl- oder Familiengrabstätte	428,00
	einschließlich Abräumen der Pflanzung nach dem Erlöschen des Nutzungsrechts			einschließlich Abräumen der Pflanzung nach dem Erlöschen des Nutzungsrechts	
3.1.1.2	in einer Erdreihengrabstätte	<u>232,00</u>	3.1.2	in einer Erdreihengrabstätte	348,00
	einschließlich Abräumen der Pflanzung nach dem Erlöschen des Nutzungsrechts			einschließlich Abräumen der Pflanzung nach dem Erlöschen des Nutzungsrechts	
3.1.1.3	in einer Erdreihengrabstätte mit einheitlicher Anlage und Pflege	<u>228,00</u>	3.1.3	in einer Erdreihengrabstätte mit einheitlicher Anlage und Pflege	342,00
	(nur in Verbindung mit Tarifstelle 4.1.1)			(nur in Verbindung mit Tarifstelle 7.1.1)	
3.1.1.4	in einer Erdgemeinschaftsgrabstätte	<u>228,00</u>	3.1.4	in einer Erdgemeinschaftsgrabstätte	342,00
	(nur in Verbindung mit Tarifstelle 4.1.2)			(nur in Verbindung mit Tarifstelle 7.1.2)	
	Anmerkung: Die Gebühr nach den Tarifstellen 3.1.1.1 bis 3.1.1.4 ermäßigt sich um <u>15,00 €</u> , wenn der Friedhof keine Möglichkeit der Sargaufbewahrung hat.			Anmerkung zu 3.1 : Die Gebühr nach den hier aufgeführten Tarifstellen ermäßigt sich jeweils um 23,00 Euro , wenn der Friedhof keine Möglichkeit der Sargaufbewahrung hat	
3.1.2	Beisetzung einer Urne		3.2	Beisetzung einer Urne	

	einschließlich <u>Urnenannahme, Urnenaufbewahrung bis zu 3 Wochen</u> , Bereitstellen der Urne zur Beisetzung, Herstellen und Schließen der Gruft, Sandschale, Urnenträger, Anordnen der Blumen und Gebinde			einschließlich Annahme, Kontrolle und bis zu dreiwöchiger Aufbewahrung sowie das Einsetzen der Urnenkapsel in die Überurne für die Urnenbeisetzung , Bereitstellen der Urne zur Beisetzung, Herstellen und Schließen der Gruft, Sandschale, Urnenträger, Anordnen der Blumen und Gebinde	
3.1.2.1	in einer Erdwahl-, Erdreihen-, Urnenwahl- oder Familiengrabstätte	<u>97,00</u>	3.2.1	in einer Erdwahl-, Erdreihen-, Urnenwahl-, Urnenreihen- oder Familiengrabstätte	171,00
	einschließlich Abräumen der Pflanzung nach dem Erlöschen des Nutzungsrechts			einschließlich Abräumen der Pflanzung nach dem Erlöschen des Nutzungsrechts	
3.1.2.2	<u>in einer Urnenreihengrabstätte, einschließlich Abräumen der Pflanzung nach dem Erlöschen des Nutzungsrechts</u>	<u>91,00</u>	3.2.2	in einer Urnen- oder Aschengemeinschaftsgrabstätte (nur in Verbindung mit Tarifstelle 7.1.3)	156,00
3.1.2.3	<u>in einer Urnen- oder Aschengemeinschaftsgrabstätte</u>	<u>87,00</u>	3.2.3	in einer Urnenwandgrabstätte	168,00
	(nur in Verbindung mit Tarifstelle 4.1.3)			einschließlich der Beisetzung der Asche nach Erlöschen des Nutzungsrechts (nur in Verbindung mit Tarifstelle 7.1.4 oder 7.1.5)	
3.1.2.4	<u>in einer Urnenwandgrabstätte</u>	<u>50,00</u>	3.2.4	in einer Familiengrabstätte eines Baumfeldes	171,00
	<u>(nur in Verbindung mit Tarifstelle 4.1.4 oder 4.1.5)</u>			(nur in Verbindung mit Tarifstelle 7.1.6)	
<u>3.1.2.5</u>	<u>in einer Familiengrabstätte eines Baumfeldes</u>	<u>108,00</u>		[e n t f ä l l t]	
	<u>(nur in Verbindung mit Tarifstelle 4.1.6)</u>				
3.2	Bereitstellung der Feiereinrichtungen		4	Räumlichkeiten für Trauerakte und Begleitleistungen	

3.2.1	für eine Trauerfeier		4.1	Trauerfeier	
	<u>einschließlich Ausschmücken mit Pflanzendekoration und Kerzen, Bereitstellung der Orgel, des Harmoniums oder von Musikübertragungsgeräten</u>			Bereitstellen eines Raumes mit einer Basisdekoration von Pflanzen und Kerzen sowie der Möglichkeit der musikalischen Umrahmung	
3.2.1.1	für die Dauer von bis zu 30 Minuten	<u>159,00</u>	4.1.1	für die Dauer von bis zu 30 Minuten	187,00
3.2.1.2	ermäßigte Gebühr für die Friedhöfe Rudow, Köpenicker Str. 131, 12355 Berlin (Neukölln), und Stagen, Buschower Weg 18-34, 13591 Berlin (Spandau), <u>deren</u> <u>Feierhallen</u> in Größe und Ausstattung nicht den allgemeinen Anforderungen <u>entsprechen</u> , für die Dauer von bis zu 30 Minuten	<u>116,00</u>	4.1.2	je weitere angefangene 10 Minuten	62,00
3.2.1.3		<u>53,00</u>	4.1.3	ermäßigte Gebühr für den Friedhof Rudow, Köpenicker Str. 131, 12355 Berlin (Neukölln), dessen Feierhalle in Größe und Ausstattung nicht den allgemeinen Anforderungen entspricht für die Dauer von bis zu 30 Minuten	145,00
3.2.1.4	je weitere angefangene 10 Minuten bei ermäßigter Gebühr	<u>39,00</u>	4.1.4	je weitere angefangene 10 Minuten	48,00
3.2.2	für eine stille Abschiednahme für 15 Minuten, einschließlich einfacher <u>Ausschmückung</u> des Raumes <u>einschließlich Kerzen</u>	<u>58,00</u>	4.2	stille Abschiednahme ohne Trauerrede und ohne musikalische Umrahmung Bereitstellen eines einfachen Raumes für die Dauer von bis zu 15 Minuten	75,00
3.2.3	für eine Abschiednahme am offenen Sarg vor Beginn der Trauerfeierlichkeiten	<u>15,00</u>	4.3	Abschiednahme am offenen Sarg	

3.2.3.1	für die ersten 10 Minuten		4.3.1	Bereitstellen eines einfachen Raumes für die Dauer von bis zu 15 Minuten vor Beginn der Trauerfeierlichkeiten	75,00
3.2.3.2	je weitere angefangene 10 Minuten	4,00	4.3.2	je weitere angefangene 15 Minuten	75,00
3.2.4	für die würdige Urnenübergabe an die Trauergemeinde in einem Raum, wenn weder Trauerfeier noch stille Abschiednahme vorgesehen sind	22,00	4.4	würdiges Aufstellen der Urne vor der Beisetzung in einem Raum, wenn weder Trauerfeier noch stille Abschiednahme vorgesehen sind	30,00
3.2.5	Islamische Bestattungen		4.5	islamische Bestattungen Bereitstellen eines besonderen Raumes für die rituelle Waschung oder das Gebet, je angefangene Stunde	165,00
3.2.5.1	Bereitstellen eines besonderen Waschraums für die rituelle Waschung und Gebet, je angefangene Stunde	149,00		[e n t f ä l l t]	
3.2.5.2	Bereitstellen eines Gebetsraums ohne rituelle Waschung, je angefangene Stunde	58,00		[e n t f ä l l t]	
3.3	Grabmalangelegenheiten		5	Grabmalangelegenheiten	
3.3.1	Erteilen einer Zustimmung zum Aufstellen eines stehenden Grabmals		5.1	Erteilen einer Zustimmung zum Aufstellen eines stehenden Grabmals	
	einschließlich Beräumung nach Erlöschen des Nutzungsrechts			einschließlich Beräumung nach Erlöschen des Nutzungsrechts	
3.3.1.1	mit einem Rauminhalt von bis zu 0,05 m ³	100,00	5.1.1	mit einem Rauminhalt von bis zu 0,05 m ³	155,00
3.3.1.2	mit einem Rauminhalt von mehr als 0,05 m ³ bis zu 0,1m ³	163,00	5.1.2	mit einem Rauminhalt von mehr als 0,05 m ³ bis zu 0,1m ³	227,00

3.3.1.3	mit einem Rauminhalt von mehr als 0,1 m ³ je weitere angefangene 0,1 m ³	<u>34,00</u>	5.1.3	mit einem Rauminhalt von mehr als 0,1 m ³ je weitere angefangene 0,1 m ³	85,00
	Der Sockel ist bei der Berechnung des Rauminhalts einzubeziehen			Anmerkung zu 5.1: Der Sockel ist bei der Berechnung des Rauminhalts einzubeziehen	
3.3.2	Erteilen einer Zustimmung zum Auslegen eines liegenden Grabmals oder zum Anbringen <u>oder Aufstellen</u> eines Denkzeichens einschließlich Beräumung nach Erlöschen des Nutzungsrechts		5.2	Erteilen einer Zustimmung zum Auslegen eines liegenden Grabmals oder zum Anbringen eines Denkzeichens oder einer Namenstafel einschließlich Beräumung nach Erlöschen des Nutzungsrechts	
3.3.2.1	mit einem Rauminhalt von bis zu 0,02 m ³	<u>32,00</u>	5.2.1	mit einem Rauminhalt von bis zu 0,02 m ³	57,00
3.3.2.2	mit einem Rauminhalt von mehr als 0,02 m ³ je weitere angefangene 0,02 m ³	<u>4,00</u>	5.2.2	mit einem Rauminhalt von mehr als 0,02 m ³ je weitere angefangene 0,02 m ³	15,00
3.3.3	Erteilen einer Zustimmung zum Errichten einer Grabumfassung einschließlich Beräumung nach Erlöschen des Nutzungsrechts		5.3	Erteilen einer Zustimmung zum Errichten einer Grabumfassung	
				einschließlich Beräumung nach Erlöschen des Nutzungsrechts	
3.3.3.1	mit einem Rauminhalt von bis zu 0,05 m ³	<u>45,00</u>	5.3.1	mit einem Rauminhalt von bis zu 0,05 m ³	50,00
3.3.3.2	mit einem Rauminhalt von mehr als 0,05 m ³ bis zu 0,1 m ³	<u>72,00</u>	5.3.2	mit einem Rauminhalt von mehr als 0,05 m ³ bis zu 0,1 m ³	79,00
3.3.3.3	je weitere angefangene 0,1 m ³ Rauminhalt	<u>25,00</u>	5.3.3	je weitere angefangene 0,1 m ³ Rauminhalt	28,00
	Anmerkung:			Anmerkung zu 5:	

	Bei Grabmalen, für die die Zustimmung nach Inkrafttreten dieser Gebührenordnung erteilt worden ist, werden auf Antrag bei stehenden Grabmalen und Grabeinfassungen mit Fundament 14% und bei liegenden Grabmalen, Denkzeichen und Einfassungen ohne Fundament 55% der Gebühr erstattet, die nach den unter Nummer 3.3.1 bis 3.3.3 aufgeführten Tarifstellen erhoben worden ist, wenn der Nutzungsberechtigte das Grabmal und die Einfassung in Absprache mit der Friedhofsverwaltung selbst entfernt und entsorgt hat.			Bei Grabmalen, für die die Zustimmung nach Inkrafttreten dieser Gebührenordnung erteilt worden ist, werden auf Antrag bei stehenden Grabmalen und Grabeinfassungen mit Fundament 14% und bei liegenden Grabmalen, Denkzeichen und Einfassungen ohne Fundament 55% der Gebühr erstattet, die nach den hier aufgeführten Tarifstellen erhoben worden ist, wenn die Nutzungsberechtigten das Grabmal und die Einfassung nach Zustimmung der Friedhofsverwaltung (§ 29 Absatz 1 der Friedhofsordnung) selbst entfernt und entsorgt haben .	
3.3.4	Standsicherheitsprüfung bei einem stehenden Grabmal je Jahr	<u>4,00</u>		[e n t f ä l l t]	
3.4	Ausbettung und erneute Bestattung		6	Ausbettung und erneute Bestattung	
3.4.1	Öffnen einer Erdgrabstätte für eine Ausbettung bis zur Sargoberkante und Schließen der Grabstätte	<u>293,00</u>	6.1	Öffnen einer Erdgrabstätte für eine Ausbettung bis zur Sargoberkante und Schließen der Grabstätte	440,00
3.4.2	Ausbetten einer Urne einschließlich Öffnen und Schließen der Grabstätte	<u>63,00</u>	6.2	Ausbetten einer Urne einschließlich Öffnen und Schließen der Grabstätte, ausgenommen Urnenwandgrabstätten (Tarifstelle 3.2.3)	95,00
3.4.2.1	<u>aus einer Erd- oder Urnengrabstätte</u>	<u>15,00</u>	6.3	Ersatzaschekapsel	25,00
<u>3.4.2.2</u>	<u>aus einer Urnenwandgrabstätte</u>			[e n t f ä l l t]	
	Anmerkung: Für die Genehmigung zur Ausgrabung und Umbettung einer Leiche oder einer Urne wird zusätzlich eine Gebühr nach Tarifstelle 6041 des Gebühren-				

	verzeichnisses zu § 1 <u>Abs.</u> 1 der Verwaltungsgebührenordnung erhoben.				
3.4.3	Bestattung in einer Erd- oder Urnengrabstätte nach einer Ausbettung ohne Zeremonie		6.4	Bestattung in einer Erd- oder Urnengrabstätte nach einer Ausbettung ohne Zeremonie	
3.4.3.1	eines Sarges	<u>211,00</u>	6.4.1	eines Sarges	316,00
3.4.3.2	einer Urne	<u>45,00</u>	6.4.2	einer Urne	68,00
				Anmerkung zu 6: Für die Zustimmung zur Ausgrabung und Umbettung einer Leiche oder einer Urne (§ 14 Absatz 2 und 3 des Friedhofsgesetzes) wird zusätzlich eine Gebühr nach Tarifstelle 6041 des Gebührenverzeichnisses zu § 1 Absatz 1 der Verwaltungsgebührenordnung erhoben.	
4	<u>Zusätzliche</u> Gebühr für die Anlage, Instandhaltung und einheitliche Pflege eines Grabfeldes oder einer Urnenwandgrabanlage durch die Friedhofsverwaltung		7	Anlage, Instandhaltung und einheitliche Pflege eines Grabfeldes oder einer Urnenwandgrabanlage durch die Friedhofsverwaltung	
4.1	je Bestattungsfall für die Ruhezeit von 20 Jahren		7.1	je Bestattungsfall für die Ruhezeit von 20 Jahren	
4.1.1	in einer Erdreihengrabstätte mit einheitlicher Anlage und Pflege	<u>1 019,00</u>	7.1.1	in einer Erdreihengrabstätte mit einheitlicher Anlage und Pflege	1.490,00
4.1.2	in einer Erdgemeinschaftsgrabstätte einschließlich Anlage, Pflege und Unterhaltung einer Kranzablage- und Gedenkstätte	<u>1 027,00</u>	7.1.2	in einer Erdgemeinschaftsgrabstätte einschließlich Anlage, Pflege und Unterhaltung einer Kranzablage- und Gedenkstätte	1.500,00

4.1.3	in einer Urnen- oder Aschengemeinschaftsgrabstätte einschließlich Anlage, Pflege und Unterhaltung einer Kranzablage- und Gedenkstätte	<u>69,00</u>	7.1.3	in einer Urnen- oder Aschengemeinschaftsgrabstätte einschließlich Anlage, Pflege und Unterhaltung einer Kranzablage- und Gedenkstätte	115,00
4.1.4	in einer Urnenwandgrabstätte in freistehender Anlage	<u>161,00</u>	7.1.4	in einer Urnenwandgrabstätte in freistehender Anlage	177,00
4.1.5	in einer Urnenwandgrabstätte in einem Gebäude	<u>621,00</u>	7.1.5	in einer Urnenwandgrabstätte in einem Gebäude	683,00
4.1.6	in einer Familiengrabstätte eines Baumfeldes	<u>675,00</u>	7.1.6	in einer Familiengrabstätte eines Baumfeldes	743,00
4.2	bei Verlängerung oder Reservierung des Nutzungsrechts, je Jahr (nur in Verbindung mit Tarifstelle 2.2 oder 2.3)		7.2	bei Verlängerung des Nutzungsrechts oder bei der Überlassung des Nutzungsrechts ohne Bestattung, je Grabstätte und Jahr (nur in Verbindung mit Tarifstelle 2.2 oder 2.3)	
4.2.1	an einer Urnenwandgrabstätte				
4.2.1.1	in freistehender Anlage	<u>8,00</u>	7.2.1	an einer Urnenwandgrabstätte in freistehender Anlage	9,00
4.2.1.2	in einem Gebäude	<u>31,00</u>	7.2.2	an einer Urnenwandgrabstätte in einem Gebäude	34,00
4.2.2	an einer Familiengrabstätte eines Baumfeldes	<u>34,00</u>	7.2.3	an einer Familiengrabstätte eines Baumfeldes	37,00
	Anmerkung zu 4.2: Soll während der Verlängerungszeit bestattet werden, wird die nach den unter Nummer 4.2 aufgeführten Tarifstellen gezahlte zusätzliche Gebühr für die nicht in Anspruch genommene Zeit auf die Gebühr nach den unter Nummer 4.1 aufgeführten Tarifstellen angerechnet.			Anmerkung zu 7.2: Soll während der Verlängerungszeit bestattet werden, wird die nach den hier aufgeführten Tarifstellen gezahlte zusätzliche Gebühr für die nicht in Anspruch genommene Zeit auf die Gebühr nach den unter Nummer 7.1 aufgeführten Tarifstellen angerechnet.	
5	Einzelleistungen		8	Einzelleistungen	

5.1	Sargträger, je Person	<u>30,00</u>	8.1	Sargträger, je Person	45,00
5.2	Aufbewahrung				
5.2.1	einer Urne ab der 4. Woche, je angefangene Woche	<u>8,00</u>	8.2	Aufbewahrung einer Urne ab der 4. Woche, je angefangene Woche	10,00
5.2.2	eines Sarges ab dem 5. Tag, je Tag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage	<u>38,00</u>	8.3	Aufbewahrung eines Sarges ab dem 5. Tag, je Tag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage	42,00
<u>5.3</u>	<u>Entgegennahme, Kontrolle, Verwahren einer Überurne sowie das Einsetzen der Urne in die Überurne für die Urnenbeisetzung</u>	10,00		[e n t f ä l l t]	
<u>5.4</u>	Urne für den Versand vorbereiten zuzüglich verauslagte Transportkosten	<u>10,00</u>	8.4	Urne für den Versand vorbereiten, zuzüglich verauslagte Transportkosten	25,00
<u>5.5</u>	<u>Annahme einer Urne, die von einem Krematorium oder einem Friedhof außerhalb Berlins zugesandt wird oder die von einem Bestattungsinstitut oder Bestattungsfuhrunternehmen angeliefert wird</u>	<u>8,00</u>		[e n t f ä l l t]	
<u>5.6</u>	<u>Ändern oder Stornieren eines vereinbarten Feier- oder Bestattungstermins</u>	<u>20,00</u>	8.5	Änderung oder Stornierung der vereinbarten Feier- oder Bestattungsanmeldung	30,00
<u>5.7</u>	Inanspruchnahme eines Kranzwagens	<u>20,00</u>	8.6	Inanspruchnahme eines Kranzwagens	29,00
<u>5.8</u>	Hügel setzen, je <u>Grabstelle</u>	<u>61,00</u>	8.7	Hügel setzen	
			8.7.1	je Erdreihen- oder Erdwahlgrabstelle	74,00
<u>5.8.1</u>	<u>auf einer Erdreihengrabstätte</u>	<u>52,00</u>		[e n t f ä l l t]	
<u>5.8.2</u>	<u>auf einer Erdwahlgrabstätte</u>	<u>61,00</u>		[e n t f ä l l t]	
<u>5.8.3</u>	Provisorium	<u>14,00</u>	8.7.2	Provisorium	21,00

<u>5.9</u>	Seitliches Bepflanzen eines Hügels	<u>40,00</u>	8.8	Seitliches Bepflanzen eines Hügels auf einer Erdreihen- oder Erdwahlgrabstätte	50,00
<u>5.10</u>	Seitliche Abgrenzung setzen für		8.9	Seitliche Abgrenzung setzen für	
<u>5.10.1</u>	eine Erdwahlgrabstätte mit Betonplatten der Größe 50 x 25 x 5 cm	<u>56,00</u>	8.9.1	eine Erdwahlgrabstätte mit Betonplatten der Größe 50 x 25 x 5 cm	80,00
<u>5.10.2</u>	eine Erdreihengrabstätte mit Betonplatten der Größe 50 x 25 x 5 cm	<u>52,00</u>	8.9.2	eine Erdreihengrabstätte mit Betonplatten der Größe 50 x 25 x 5 cm	74,00
<u>5.10.3</u>	eine Urnenwahlgrabstätte mit Betonkantenstein der Größe 100 x 25 x 6 cm	<u>32,00</u>	8.9.3	eine Urnenwahlgrabstätte mit Betonkantenstein der Größe 100 x 25 x 6 cm	46,00
<u>5.10.4</u>	eine Urnenreihengrabstätte mit Betonkantenstein der Größe 50 x 25 x 6 cm	<u>17,00</u>	8.9.4	eine Urnenreihengrabstätte mit Betonkantenstein der Größe 50 x 25 x 6 cm	25,00
	Anmerkung: In den unter Nummer <u>5.10</u> aufgeführten Tarifstellen sind Abbau und Entsorgung am Ende des Nutzungsrechts enthalten.			Anmerkung zu 8.9: In den hier aufgeführten Tarifstellen sind Abbau und Entsorgung am Ende des Nutzungsrechts enthalten.	
<u>5.11</u>	Genehmigung zum Aufstellen einer <u>Bank</u> einschließlich Abräumen und Entsorgen nach Erlöschen des Nutzungsrechts	<u>67,00</u>	8.10	Genehmigung zum Aufstellen einer Sitzgelegenheit	100,00
				einschließlich Abräumen und Entsorgen nach Erlöschen des Nutzungsrechts	
	Anmerkung: Bei einer Bank, die nach Inkrafttreten dieser Gebührenordnung genehmigt worden ist, werden auf Antrag 14% der nach der Tarifstelle 5.11			Anmerkung zu 8.10: Bei einer Sitzgelegenheit , die nach Inkrafttreten dieser Gebührenordnung genehmigt worden ist, werden auf Antrag 14 % der nach der Tarifstelle	

	erhobenen Gebühr erstattet, wenn der Nutzungsberechtigte die Bank in Absprache mit der Friedhofsverwaltung selbst entfernt und entsorgt hat			8.10 erhobenen Gebühr erstattet, wenn die Nutzungsberechtigten die Sitzgelegenheit in Absprache mit der Friedhofsverwaltung selbst entfernt und entsorgt haben	
			8.11	Standsicherheitsprüfung bei einem stehenden Grabmal (Tarifstelle 5.1) oder einer Sitzgelegenheit (Tarifstelle 8.10) je Jahr	5,00
<u>5.12</u>	Erlaubnis für das Befahren der Friedhofswege für gewerbliche Tätigkeiten		8.12	einmalige Erlaubnis für das Befahren der Friedhofswege eines Friedhofs für gewerbliche Tätigkeiten	33,00
<u>5.12.1</u>	Einmalige Erlaubnis zum Mitführen eines Kraftfahrzeuges auf einem Friedhof	<u>30,00</u>		[e n t f ä l l t]	
<u>5.12.2</u>	Erlaubnis zum Mitführen von bis zu 5 Fahrzeugen, je Jahr		8.13	Erlaubnis zum Mitführen von bis zu fünf Fahrzeugen, für ein Jahr für die Friedhöfe	
<u>5.12.2.1</u>	<u>für die Friedhöfe</u> eines Bezirks	<u>90,00</u>	8.13.1	eines Bezirks	125,00
<u>5.12.2.2</u>	<u>für die Friedhöfe</u> eines weiteren Bezirks	<u>30,00</u>	8.13.2	eines weiteren Bezirks	33,00
<u>5.12.2.3</u>	<u>für die Friedhöfe</u> sämtlicher Bezirke	<u>320,00</u>	8.13.3	sämtlicher Bezirke	352,00
<u>5.12.3</u>	Erlaubnis für weitere Fahrzeuge <u>des gleichen Antragstellers, je Fahrzeug</u>	<u>15,00</u>	8.14	Erlaubnis für weitere Fahrzeuge der gleichen antragstellenden Person (Tarifstelle 8.13), je Fahrzeug und Jahr	17,00
<u>5.12.4</u>	Ablehnung oder Widerruf einer Erlaubnis	<u>20,00</u>	8.15	Ablehnung oder Widerruf einer Erlaubnis (Tarifstellen 8.12 bis 8.14)	30,00

<u>5.13</u>	Schriftliche Auskunft <u>eines Bezirks aus dem Friedhofsregister, nach Ablauf des Nutzungsrechts</u>	<u>31,00</u>	8.16	Schriftliche Auskunft aus dem Friedhofsregister eines Bezirks, nach Erlöschen des Nutzungsrechts zum Zweck der Grabstellensuche	46,00
<u>5.13.1</u>	<u>bei vollständiger Angabe des Namens und der Personendaten des Verstorbenen</u>	<u>15,00</u>		[e n t f ä l l t]	
<u>5.13.2</u>	<u>bei unvollständiger Angabe des Namens oder der Personendaten des Verstorbenen</u>	<u>31,00</u>		[e n t f ä l l t]	
<u>5.14</u>	Merkpfahl	<u>8,00</u>	8.17	Merkpfahl	10,00

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

1. Verfassung von Berlin vom 23. November 1995 (GVBl. S. 779), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2026 (GVBl. S. 186)

Artikel 64

(1) Durch Gesetz kann der Senat oder ein Mitglied des Senats ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung müssen im Gesetz bestimmt werden. Die Rechtsgrundlage ist in der Rechtsverordnung anzugeben.
[...]

(3) Die Rechtsverordnungen nach Absatz 1 sind dem Abgeordnetenhaus unverzüglich zur Kenntnisnahme vorzulegen. 2Verwaltungsvorschriften sind dem Abgeordnetenhaus auf Verlangen vorzulegen.

2. Gesetz über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. S. 284)

§ 6

Gebühren- und Beitragsordnungen

(1) Der Senat erlässt durch Rechtsverordnung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes Gebühren- und Beitragsordnungen. Die zur Ausführung einer Gebühren- oder Beitragsordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt das zuständige Mitglied des Senats im Benehmen mit dem Senator für Finanzen.

3. Friedhofsgesetz vom 1. November 1995 (GVBl. S. 707), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2016 (GVBl. S. 26, 55)

§ 7

Schließung und Aufhebung

(1) Ein Friedhof oder Friedhofsteil kann aus städtebaulichen, wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung). Dieses gilt auch für einzelne Bestattungs- und Grabstättenarten. Als Ersatz für die Nutzungsrechte, die bis zum Zeitpunkt der Schließung nicht ausgeübt worden sind, werden auf Antrag des jeweiligen Nutzungsberechtigten Nutzungsrechte auf einem anderen Friedhof oder Friedhofsteil eingeräumt oder eine Rückzahlung der auf die restliche Laufzeit entfallenden Gebühren geleistet. Die Schließung eines Friedhofs oder Friedhofsteils ist öffentlich bekanntzumachen.

(2) Soll ein Friedhof nach der Schließung einer anderen Nutzung zugeführt werden (Aufhebung), so ist eine Frist von 30 Jahren nach der letzten Bestattung einzuhalten. Ein Friedhof oder Friedhofsteil darf nicht aufgehoben werden, wenn aus religiösen Gründen ein dauerndes Ruherecht gewährt worden ist. Die Aufhebung eines Friedhofs oder Friedhofsteils ist öffentlich bekanntzumachen.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 kann ein Friedhof oder Friedhofsteil vor Ablauf von 30 Jahren nach der letzten Bestattung mit Zustimmung des Senats aufgehoben werden, wenn zwingende Gründe des öffentlichen Interesses es erfordern und religiöse Überzeugungen nicht entgegenstehen. Den Nutzungsberechtigten sind für die restliche Dauer der Nutzungsrechte entsprechende Rechte auf einem anderen Friedhofsteil oder einem anderen Friedhof einzuräumen. Die Verstorbenen sind in diesem Fall in die neuen Grabstätten umzubetten. Durch die Umbettungen, das Umsetzen der Grabmäler und das Herrichten der neuen Grabstätten dürfen den Nutzungsberechtigten keine Kosten entstehen.

4. Friedhofsordnung vom 19. November 1997 (GVBl. S. 614), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683)

§ 2

Schließung und Aufhebung

(2) Werden bei der Schließung eines Friedhofs oder Friedhofsteils Ersatznutzungsrechte gemäß § 7 Abs. 1 Friedhofsgesetz eingeräumt, sind auf Antrag des Nutzungsberechtigten bereits Bestattete umzubetten und die Grabausstattungsgegenstände umzusetzen.

§ 33

Übergangsbestimmungen

(3) In Erdsondergrabstätten, an denen bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein Nutzungsrecht als Tiefgrab besteht, darf bis zum 31. Dezember 2006 in dem zum Zeitpunkt der Vergabe zulässigen Umfang bestattet werden.

(4) In Erdsondergrabstätten, an denen bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein Nutzungsrecht besteht und in denen bereits erdbestattet ist, dürfen bis zum 31. Dezember 2006 zusätzlich Urnen in dem zum Zeitpunkt der Vergabe zulässigen Umfang bestattet werden.

(5) Urnengrabstätten der Größe 0,70 m x 0,70 m und 0,75 m x 0,75 m werden nicht mehr vergeben. Bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehende Nutzungsrechte berechtigen zur Bestattung von bis zu vier Urnen. Nachbestattungen sind bis zum 31. Dezember 2006 zulässig.

(6) In Urnensondergrabstätten und Urnengrabstätten der Größe 1 m x 1 m, an denen bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein Nutzungsrecht besteht, darf bis zum 31. Dezember 2006 in dem zum Zeitpunkt der Vergabe zulässigen Umfang bestattet werden.